

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Petersdorf

vom 23.12.1993

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Kostenersatz für Fundamente
- § 7 Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Petersdorf

vom 23.12.1993

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) und Art. 22 des Kostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1969 (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 29.11.1993 Gz.: 20-028-2 genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Petersdorf erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Sonstige Gebühren

§ 2 Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab im Fall
- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
- | | |
|----------------|-------------|
| a) einstellig | DM 1.200,00 |
| b) zweistellig | DM 1.800,00 |
| c) dreistellig | DM 2.100,00 |
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung und im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist. Dies gilt auch bei einem Wechsel von einem der alten Friedhöfe in Petersdorf und Alsmoos auf den neuen Friedhof in Petersdorf.
- (3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | DM 80,00 |
| b) Aufbahrung einer Urne | DM 20,00 |
| c) Vornahme von Leichenöffnungen | DM 200,00 |

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird keine gesonderte Gebühr eingehoben.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgebühren werden erhoben für
- | | | |
|--|----|-------|
| a) Ausgraben einer Leiche | DM | 20,00 |
| b) Umbetten einer Leiche | DM | 30,00 |
| c) Ausgraben einer Urne | DM | 10,00 |
| d) Umbetten einer Urne | DM | 15,00 |
| e) Erlaubnis zur Bestattung einer nicht
ortsansässigen Person | DM | 50,00 |
- (2) Für die Ausstellung der Graburkunde für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES, dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Kostenersatz für Fundamente

Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist kein gesonderter Kostenersatz zu leisten.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
- a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
 - e) dem Inkrafttreten dieser Satzung, soweit keine Grabnutzungsrechte nach früherem Orts-/ Kirchenrecht entgeltlich erworben wurden.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Nach früherem Orts- / Kirchenrecht abgegoltene Grabgebührentatbestände (Grabstättengebühr bis zur Erstbestattung) bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Benutzung einer Bestattungseinrichtung von den bisherigen Friedhofsanlagen aus den Ortsteilen Petersdorf und Alsmoos auf den neuen Friedhof der Gemeinde Petersdorf wird die Gebühr (abgelaufene Ruhefrist) seit der letzten Bestattung auf die neue Ruhefrist angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersdorf, den 23.12.1993
Gemeinde Petersdorf

-Dienstsiegel-

gez. Thrä
1. Bürgermeister